**33**

**Beispiel: Statuten für den Trägerverein (Modell 3a)**

**Statuten Verein Grossverbund**

**Name, Sitz, Zweck**

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen “Verein Ausbildungsgemeinschaft”, im folgenden “Verein” genannt, besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in ............................. und wird im Handelsregister eingetra­gen.

Art. 2: Zweck

Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung des beruflichen Nachwuchses und zur Versorgung des regionalen Arbeitsmarktes mit qualifizierten Fachkräften und Nach­wuchskadern. Er fördert die Zusammenarbeit in der Lehrlingsausbildung vorwiegend unter Klein- und Mittelunternehmen.

Der Verein ist Träger der Ausbildungsgemeinschaft. Dieser arbeitet nach den Richtli­nien des "Handbuch für Ausbildungsverbunde" der Deutschschweiz­erischen Berufsbildungs­ämterkonferenz bzw. nach dem vom Verein erlassenen Pflichtenheft für die Verbund-Geschäftsleitung. Er organisiert den Erfahrungs­austausch unter den Mitgliedern und deren berufspädagogische Weiterbildung.

Mitgliedschaft

Art. 3: Mitglieder

Es werden nur Kollektivmitglieder aufgenommen. Kollektivmitglieder sind

a. Firmen und Institutionen, welche an der Ausbildungsgemeinschaft beteiligt sind.

**34**

b. die zuständigen Ämter für Berufsbildung und Berufsschulen, ebenso zuständige Verbände, die sich mit der Berufsbildung befassen.

Art. 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Schuljahres, wobei der Austritt mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich anzuzeigen ist. Ein Austritt aus dem Verein ist direkt mit dem Austritt aus der Ausbildungsgemein­schaft gekoppelt.

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder des Verbundvertra­ges oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes vom Verein und im Falle einer Verbundfirma gleichzeitig aus der Ausbildungsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag min­destens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

**Finanzielle Mittel und Haftung**

Art. 5: Finanzielle Mittel

Die Auslagen des Vereins werden aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.

Die Aufwändungen der Ausbildungsgemeinschaft werden gedeckt durch:

a) die Verbundfirmen gemäss Verbundvertrag;

b) allfällige Beiträge von Bund und Kantonen (Subventionen);

c) Zuwendungen Dritter;

d) Beiträge des Vereins;

e) Allfällige Gebühren für die Vermittlung von Absolventinnen und Absolventen und für andere Dienstlei­stungen an Drittfirmen;

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins und der Ausbildungsgemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung oder eine Nachschuss­pflicht der Mitglieder besteht nicht.

**35**

**Organisation des Vereins**

Art. 7: Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung;

b) der Vorstand;

c) die Revisionsstelle.

Die Organe gemäss lit. b) und c) werden für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamt­heit der Mitglieder.

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen insbesondere

a) Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;

b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

c) Wahl der Vorstandsmitglieder;

d) Wahl der Revisionsstelle;

e) Prüfung und Abnahme der Jahresberichte und -rechnungen von Verein und Ausbildungsgemeinschaft;

f) Genehmigung des Voranschlages von Verein und Ausbildungsgemeinschaft;

g) Décharge-Erteilung an den Vorstand und die anderen Vereinsorgane.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, welches vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

a) auf Beschluss des Vorstandes;

b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

**36**

**Art. 10: Einberufung und Traktanden**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens drei Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Trak­tanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich bei der Präsidentin/beim Prä­sidenten verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht in der Traktandenliste enthalten sind, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofor­tigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11: Wahlen und Abstimmungen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwe­senden Stimmberechtigten (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederver­sammlung. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die Vizepräsidentin/der Vizepräsident.

Die Aktuarin/der Aktuar oder eine vom Vorstand bestimmte Person (z. B. Vereinsse­kretariat) führt über die Verhandlungen ein Protokoll, das von der/vom Vorsitzenden und von der Aktuarin/vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

**37**

Der Vorstand

Art. 13: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassierin/Kassier und maximal 5 weiteren Mitglie­dern). Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Ausbildungsgemein­schaft ist mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 14: Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse;

b) Vertretung des Vereins nach aussen (die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/der Präsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes);

c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;

d) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Mitglieder von allfälligen ständigen Kommissionen (z.B. einer Einführungskurskommission);

e) Buchführung des Vereins, Aufsicht über die Buchführung der Ausbildungsgemein­schaft, Genehmigung des Voranschlages der Ausbildungsgemeinschaft und der mittelfristigen Planung zuhanden der Mitgliederversammlung;

f) Beschluss über Zusammenarbeitsverträge mit anderen Bildungsinstitutionen;

g) Beschluss des Pflichtenhefts für die Geschäftsleitung der Ausbildungsgemeinschaft und über dessen Aufbau und Betrieb;

h) Aufsicht über die Tätigkeit der Ausbildungsgemeinschaft und die Umsetzung des Pflichtenheftes;

i) Wahl der Geschäftsleitung der Ausbildungsgemeinschaft (Verbund-Geschäfts­leitung).

**38**

**Art. 15: Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitglie­dern.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16: Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vor­standsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Be­handlung des Geschäftes an einer Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Revisionsstelle

Art. 17: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei fachtechnisch ausgewiesene Rechnungsrevisoren. Als Revisionsstelle kann im Auftrag der Mitgliederversammlung auch eine Treuhandfirma oder eine kantonale Finanzkontrolle amtieren.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und der Ausbildungsgemein­schaft. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederver­sammlung einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

**39**

Schlussbestimmungen

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschie­nen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei einer Auflösung wird das Vermögen einer Ausbildungsgemeinschaft oder einer andern Institution vermacht, welche sich mit der Förderung der Berufsbildung befasst. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19: Eintrag im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmung beauftragt.

Art. 20: Inkrafttreten

Die Statutenänderungen treten nach deren Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom ..................... in Kraft.

Ort, .............................. Der/die Präsident/in: Der/die Aktuar/in: